

und Urteile über die Verteidiger der Öffentlichkeit bekannt werden. Man scheut insbesondere in politischen Strafsachen das Licht der Öffentlichkeit, weil man weiß, daß diese Verfahren einer Nachprüfung nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten niemals standzuhalten vermögen. Im Sommer 1956 wurde erstmalig aus Kreisen der Rechtsanwaltschaft eine Kritik daran laut, daß gerade auf dem Gebiet der Verteidigung im Strafverfahren die demokratische Gesetzlichkeit oft verletzt worden sei. Dann gab sogar der Leiter der Abteilung Anwaltschaft im Justizministerium, Dr. *Rolf Helm*, zu, daß das Recht auf Verteidigung häufig willkürlichen Beschränkungen ausgesetzt war:

„Willkürliche Beschränkung des Rechts auf Verteidigung durch Verweigerung des Zutritts in die Haftanstalten und des unbeaufsichtigten Verkehrs mit dem Beschuldigten, Abraten von der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts („weil das nur Kosten verursacht“), die Behinderung eines Beschuldigten, sich einen Verteidiger seines Vertrauens zu wählen, weil ihm ein solcher bereits bestellt ist, das Verhindern der Aushändigung von Aufzeichnungen an den Verteidiger, die Nichtbeachtung von Beweis an tragen oder Plädoyers des Verteidigers, das Fehlen einer Auseinandersetzung mit überzeugenden Argumenten im Urteil, all diese Mißstände, auch soweit sie nur ganz vereinzelt aufgetreten sind, müssen der Vergangenheit angehören, wenn das Prinzip des Rechts auf Verteidigung infolge der Beachtung der Stellung des Verteidigers allseitige Durchsetzung erfährt..¹⁶⁸⁾.

Der Leiter der Justizverwaltungsstelle Potsdam bemängelt auf einer Tagung die Übung, die Ladungsfristen so kurz wie möglich zu halten, wodurch eine ordentliche Termins Vorbereitung für die Verteidigung erheblich erschwert werde¹⁶⁹⁾. Beschwerden über Beschränkungen der Verteidigung wurden auch von den Rechtsanwälten auf einer Arbeitstagung im Juni 1956 vorgebracht, insbesondere darüber, daß sich Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§ 207, Ziff. 3, 209) nachteilig auf die Erforschung der objektiven Wahrheit auswirken¹⁷⁰⁾.

Was in diesen Ausführungen allgemein an willkürlichen Beschränkungen der Verteidigung zugegeben und gerügt wird, gilt besonders für politische Strafverfahren.

Das Ermittlungsverfahren wird in diesen Fällen von den Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) — auch SSD genannt — geführt. Hier kann von einem Recht auf Verteidigung

¹⁶⁸⁾ *Helm*, „Zum Recht auf Verteidigung und zur Stellung des Verteidigers“ in „Staat und Recht“ 1956, S. 722.

¹⁶⁹⁾ Bericht über die Konferenz der Richter und Staatsanwälte vom 10. Mai 1956, „Neue Justiz“ 1956, S. 324 (S. 327).

¹⁷⁰⁾ „Fragen des Strafverfahrens vom Standpunkt des Verteidigers“ — Bericht über eine Arbeitstagung in „Neue Justiz“ 1956, S. 434.